

Geschäftszahl: 2021-0.866.902

Vorläufige Fortführung des allgemeinen Homeoffice nach dem 12. Dezember 2021

Bezugnehmend auf Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 19. November 2021, GZ 2021-0.807.211, wird mitgeteilt:

I. Fortführung Homeoffice

Die seit 22. November 2021 geltenden Anordnungen betreffend Homeoffice bleiben weiterhin bis auf Widerruf, jedoch jedenfalls bis 23. Dezember 2021, aufrecht.

II. Änderung der Gültigkeitsdauer der Impfbefreiungen

Mit Wirksamkeit vom 6. Dezember 2021 (Änderung der 5. Covid-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 511/2021) wurde bundesweit die Gültigkeitsdauer der Impfbefreiungen verkürzt. Es sind nunmehr folgende Nachweise als 3G-Nachweise am Arbeitsplatz zulässig:

Geimpft (mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19)

- Immunisierung durch zwei Teilimpfungen (Biontech Pfizer, Moderna, Astra Zeneca): 270 Tage nach Erhalt der Zweitimpfung zwischen Erst- und Zweitimpfung müssen mindestens 14 Tage verstrichen sein.
- Immunisierung durch eine Impfung (Johnson & Johnson): 270 Tage ab dem 22. Tag nach der Impfung
- Immunisierung durch Impfung von Genesenen: sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver PCR-Test oder zum Zeitpunkt der Impfung ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorlag, gilt der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung für 270 Tage.
- Weitere Impfung („3. Dosis“): Auffrischungsimpfung dürfen frühestens 120 Tage nach einer der oben genannten Impfungen erfolgen (bzw. 14 Tage nach einer Impfung mit Johnson & Johnson). Die Gültigkeitsdauer verlängert sich dann um weitere 270 Tage.

Genesen

- Genesungsnachweis bzw. ärztliche Bestätigung über eine überstandene Infektion, die molekularbiologisch bestätigt wurde: 180 Tage nach der Infektion
- Absonderungsbescheid, der für eine mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde: 180 Tage nach der Infektion

Getestet

- Molekularbiologischer Test (z.B. PCR-Test) einer befugten Stelle: 72 Stunden ab Probenahme
- Antigen-Test einer befugten Stelle: 24 Stunden ab Probenahme

Achtung: Antigen-Selbsttests sowie Nachweise über neutralisierende Antikörper sind NICHT mehr zulässig!

IV. Zusätzliche landesrechtliche Bestimmungen

Weiterhin sind hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Impf-, Test- und Genesungsnachweise („3-G-Regel am Arbeitsplatz“) und der Pflicht zum Tragen einer (idR FFP2-) Maske in geschlossenen Räumen auch die jeweils für die Standorte der einzelnen Dienststellen geltenden landesrechtlichen Bestimmungen maßgeblich.

Wien, 9. Dezember 2021

Für den Bundesminister:

MinR Mag. Harald Fasching

Elektronisch gefertigt